

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR EINE STICHTAGSREGELUNG

zur Umsetzung der Informationspflichten für Wärmelieferanten
nach dem Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendi-
oxidkostenaufteilungsgesetz - CO2KostAufG)

Stand 13.12.2023

Hintergrund

Seit dem 1. Januar 2023 regelt das [CO2KostAufG vom 5. Dezember 2022](#) die Aufteilung der auf die Heizkosten entfallenden CO₂-Kosten eines Gebäudes zwischen Vermietern und Mietern. Gemeint sind CO₂-Kosten, welche nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) oder nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) entstehen können. Damit diese Einteilung vorgenommen werden kann, bedarf es der Information, welche Emissionen und CO₂-bedingten Kosten mit der Brennstoff- und Wärmelieferung einhergehen. Daher verpflichtet das CO2KostAufG alle Brennstoff- und Wärmelieferanten zu einer Informationspflicht darüber. Die Aufteilung dieser Kosten zwischen Mieter und Vermieter ist aber nicht Sache des Lieferanten! Die Informationspflichten bauen nicht zwingend auf den tatsächlich entstandenen oder in Rechnung gestellten CO₂-Kosten auf, sondern begründen eine eigene, einheitlich festgelegte Berechnungsmethodik.

Die **Informationspflicht** nach § 3 (1) CO2KostAufG umfasst folgende Punkte:

1. die **Brennstoffemissionen** der Brennstoff- oder Wärmelieferung in Kilogramm Kohlendioxid,
2. den [...] **Preisbestandteil** der Kohlendioxidkosten für die gelieferte oder zur Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge,
3. den heizwertbezogenen **Emissionsfaktor** des gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffs, angegeben in Kilogramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde,
4. den **Energiegehalt** der gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge in Kilowattstunden sowie
5. einen **Hinweis** auf die [...] Erstattungsansprüche [des Mieters ggü. dem Vermieter]

Problematik

Während Brennstoff- und Wärmelieferungen bspw. aufgrund von Vertragswechseln oder Umzügen praktisch zu jedem Zeitpunkt im Jahr abgerechnet und fakturiert werden müssen, liegen die notwendigen Daten zur Erfüllung der Informationspflicht nicht zu jedem Zeitpunkt in aktueller Form vor.

Zum einen basieren die meisten energetischen Daten genauso wie auch der CO₂-Preisbestandteil auf einer kalenderjährlichen Granularität, zum anderen liegen diese Daten dem Brennstoff- oder Wärmelieferanten auch nicht zwingend unmittelbar zum Jahreswechsel, sondern erst zu einem **Stichtag** vor.

Das heißt, zum Rechnungstellungszeitpunkt im Jahr X liegen die für die Informationspflicht notwendigen Angaben ggf. nur für das Jahr X-1 oder sogar für das Jahr X-2 vor.

So kann der mittlere CO₂-Preis immer nur für ein Kalenderjahr bestimmt werden und auch der jeweilige Emissionsfaktor eines TEHG-pflichtigen Wärmeerzeugers ist erst dem Emissionsbericht des betreffenden Jahres zu entnehmen.

Sind Anlagenbetreiber und Wärmelieferant nicht identisch, müssen die Daten des Emissionsberichts zudem erst dem Lieferanten zukommen, um dann in die individuellen Berechnungen Eingang finden zu können.

Während das CO₂KostAufG den Bezug auf ein Kalenderjahr und somit die Verwendung von Vorjahreswerten bei unterjährigen Abrechnungen grundsätzlich zulässt, stellt sich die Frage, ab welchem Datum bzw. Stichtag die Werte eines neuen Kalenderjahres benutzt werden müssen. Leider trifft das CO₂KostAufG darüber keine genaue Aussage und es besteht die Gefahr, dass jeder Brennstoff- und Wärmelieferant die Informationspflichten unterschiedlich und bspw. nach seiner individuellen Datenverfügbarkeit umsetzt. Das wiederum könnte zu Streitigkeiten oder gar Klagen aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlagen in den verpflichtenden Informationen führen.

Gemeinsame Handlungsempfehlung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist daher mit der Bitte an die Verbände herangetreten, eine brancheneinheitliche Handlungsempfehlung für eine Stichtagsregelung zur Umsetzung der Informationspflichten für Wärmelieferanten nach dem CO₂KostAufG zu entwickeln, um eine möglichst brancheneinheitliche Umsetzung zu ermöglichen, welche das Risiko einer individuellen Ungleichbehandlung für Mieter und Vermieter und damit vermehrter Klagen, auch gegen die Lieferanten, vermindert.

Diese Handlungsempfehlung stellt folglich keine juristische Auslegung oder Beratung dar, sondern ist eine gemeinsame, rechtlich nicht verbindliche Umsetzungsempfehlung der beteiligten Verbände, die zur Anwendung kommen soll, solange keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen, Leitfäden oder Auslegungshinweise seitens der Bundesregierung vorliegen.

**Übersicht über die Erfüllung der Informationspflichten nach § 3 Abs. 1 und 4
CO2KostAufG bei (unterjährigen) Rechnungen der Wärmeversorgung im Jahr „X“**

Nr.	Informationspflicht CO2-KostAufG	
(1)	<p>Energiegehalt der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge</p> <p>a) Spezifischer gesamter Brennstoffeinsatz der Wärmeerzeugung im Wärmenetz</p> <p>b) Anteil des Kunden an der ausgespeisten Wärmemenge</p> <p>c) Kundenanteil an der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge</p>	<p>a) Bis 30.06 des Jahres X: Spezifischer heizwertbezogener Brennstoffeinsatz (Jahr X-2)</p> <p>Ab 01.07 des Jahres X: Spezifischer heizwertbezogener Brennstoffeinsatz (Jahr X-1)</p> <p>b) Kundenanteil an der ausgespeisten Wärmemenge im Abrechnungszeitraum</p> <p>c) Multiplikation der nach a) und b) ermittelten Faktoren mit der über jeweiligen Abrechnungszeitraum gelieferten Wärmemenge</p>
(2)	<p>Emissionsfaktor des Wärmenetzes (inklusive KWK-Allokation und ggf. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsnachweisen)</p>	<p>Bis 30.06 des Jahres X: Emissionsfaktor (Jahr X-2)</p> <p>Ab 01.07 des Jahres X: Emissionsfaktor (Jahr X-1)</p>
(3)	<p>Brennstoffemissionen der Wärmeerzeugung</p>	<p>Multiplikation von anteiligem Energiegehalt des Brennstoffeinsatzes und Emissionsfaktor nach (1) und (2)</p>
(4)	<p>Preisbestandteil der CO₂-Kosten (CO₂-Preis zuzüglich Umsatzsteuer)</p>	<p>Für BEHG-Wärme: Bis 2025: CO₂-Festpreis des Jahres X</p> <p>In 2026: Mittelwert des Preiskorridors (Jahr X)</p> <p>Ab 2027: UBA-Durchschnittspreis der Versteigerungen (Jahr X-1)</p> <p>Für ETS-Wärme: Bis 31.03 des Jahres X: UBA-Durchschnittspreis der EU-Zertifikate (Jahr X-2)</p> <p>Ab 01.04 des Jahres X: UBA-Durchschnittspreis der EU-Zertifikate (Jahr X-1)</p>

Beispielhafte Abrechnungszeiträume für Wärme aus ETS-Anlagen

Jährliche Abrechnung		Monatliche Abrechnung		Zeitbezug	
Abrechnungszeitraum		Zeitraum	Zeitpunkt	CO ₂ -Preis	EF
Jan 23	Dez 23	Dez 23	Jan 24	2022	2022
Feb 23	Jan 24	Jan 24	Feb 24	2022	2022
Mrz 23	Feb 24	Feb 24	Mrz 24	2022	2022
Apr 23	Mrz 24	Mrz 24	Apr 24	2023	2022
Mai 23	Apr 24	Apr 24	Mai 24	2023	2022
Jun 23	Mai 24	Mai 24	Jun 24	2023	2022
Jul 23	Jun 24	Jun 24	Jul 24	2023	2023
Aug 23	Jul 24	Jul 24	Aug 24	2023	2023
Sep 23	Aug 24	Aug 24	Sep 24	2023	2023
Okt 23	Sep 24	Sep 24	Okt 24	2023	2023
Nov 23	Okt 24	Okt 24	Nov 24	2023	2023
Dez 23	Nov 24	Nov 24	Dez 24	2023	2023
Jan 24	Dez 24	Dez 24	Jan 25	2023	2023
Feb 24	Jan 25	Jan 25	Feb 25	2023	2023
Mrz 24	Feb 25	Feb 25	Mrz 25	2023	2023
Apr 24	Mrz 25	Mrz 25	Apr 25	2024	2023
Mai 24	Apr 25	Apr 25	Mai 25	2024	2023
Jun 24	Mai 25	Mai 25	Jun 25	2024	2023
Jul 24	Jun 25	Jun 25	Jul 25	2024	2024

Erläuterungen

Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Handlungsempfehlung kann für Lieferungen von Fernwärme und Nahwärme sowie Contracting von Wärmelieferungen gleichermaßen verwendet werden.

Die Berechnung und Ausweisung der Brennstoffemissionen bezieht sich nur auf die direkten verbrennungsbedingten CO₂-Emissionen. Andere Treibhausgase oder Vorkettenemissionen werden nicht berücksichtigt.

Maßgeblich für die Ermittlung des Kohlendioxidkostenbestandteils ist der Zeitpunkt der Lieferung. Für die Auswahl des Zeitbezuges der Daten ist jeweils das Enddatum des Abrechnungszeitraumes als Stichtag für die Zuordnung zu verwenden.

Bei Kraft-Wärme-Kopplung ist nach geltender Rechtslage die Aufteilung der Brennstoffemissionen auf die Produkte Strom und Wärme nach der Zuordnungsregel nach Anhang 1 Teil 3 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen (sogenannte Finnische Methode).

In Wärmenetzen, die aus verschiedenen Quellen, die entweder den Pflichten nach dem TEHG oder dem BEHG unterliegen, gespeist werden, ist ein einheitlicher heizwertbezogener Emissionsfaktor für das Wärmenetz auf der Rechnung auszuweisen.

Werden im Berichtsjahr neue Wärmeerzeugungsanlagen in Betrieb gesetzt, für die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch keine ausreichenden Informationen für die Bestimmung der Brennstoffemissionen vorliegen, kann für diese Wärmemengen eine Bestimmung der Emissionswerte über Plan- bzw. Auslegungsdaten erfolgen.

ETS-Wärme

Sind dem TEHG unterfallende Anlagen bei der Bereitstellung von Wärme involviert, muss zur Angabe der Brennstoffemissionen, des Emissionsfaktors und des Energiegehalts auf die Informationen des Emissionsberichts nach dem TEHG zurückgegriffen werden. Dieser Bericht muss bis zum 31. März eines jeden Jahres für das Vorjahr abgegeben werden und liegt somit zum 1. April eines jeden Jahres vor.

Da allerdings der Anlagenbetreiber nicht identisch mit dem Wärmelieferanten sein muss und letzter unter Umständen für ein ganzes Wärmenetz mit verschiedenen Wärmequellen weitere darauf aufbauende Berechnungen durchführen muss, empfehlen wir für die Information zu **Brennstoffemissionen, Emissionsfaktor und Energiegehalt den 1. Juli als einheitlichen Stichtag** für die Nutzung der Angaben aus dem neu vorliegenden Emissionsbericht. So kann sichergestellt werden, dass allen Lieferanten die Emissionsberichte zugegangen und die zugehörigen Berechnungen durchgeführt wurden sind.

Der mittlere CO₂-Preis im EU ETS eines jeden Jahres wird durch das Umweltbundesamt (UBA) bis zum 31. März des Folgejahres veröffentlicht. Folglich empfehlen wir für den **CO₂-Preisbestandteil den 1. April als einheitlichen Stichtag**.

BEHG-Wärme

Auch Wärmelieferungen aus BEHG-Anlagen benötigen im Zweifelsfall eine Stichtagsregelung im Hinblick auf den Emissionsfaktor. Denn der spezifische Emissionsfaktor bedarf teilweise umfangreicher Berechnung (Brennstoffmix, Anlagentechnik, KWK-Allokation, Nachhaltigkeit der Biomasse etc.). Insbesondere bei Wärme aus Abfällen wird dem Wärmelieferanten oftmals der unterjährige CO₂-Emissionsfaktor des laufenden Jahres noch nicht bekannt sein, da er hier wiederum auf die Informationen der Brennstofflieferanten angewiesen ist. Daher empfehlen wir ebenfalls für die Information zu **Brennstoffemissionen, Emissionsfaktor und Energiegehalt den 1. Juli als einheitlichen Stichtag** für die Nutzung der Angaben aus dem neu vorliegenden Emissionsbericht.

Im Fall von Wärmenetzen, die ganz oder teilweise aus BEHG-pflichtigen Abfallverbrennungsanlagen gespeist werden, kann als abweichender Stichtag der 01.08. verwendet werden, um eine Einbeziehung und Auswertung der im Berichtsjahr bis Ende Juni abzugebenden Emissionsberichte unter der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) zu ermöglichen.

Der CO₂-Preis im BEHG steht in den Jahren bis 2025 fest und wird für das Jahr 2026 im CO₂KostAufG definiert. Ab 2027 veröffentlicht das UBA den Mittelwert des Jahres X, zehn Tage vor Beginn des Kalenderjahres X+1. Für Wärme aus BEHG-Anlagen empfehlen wir somit den **Stichtag 1. Januar für den CO₂-Kostenanteil**.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Björn Heubner

Senior-Fachgebietsleiter Vertrieb/Handel
Strom/Gas

Abteilung Energiewirtschaft

VKU

Telefon: +49 30 58580-188

E-Mail: heubner@vku.de

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg

Fachgebietsleiter Luftreinhaltung
und Klimaschutz

Abteilung Recht

BDEW

Telefon: +49 30 300199-1518

E-Mail: martin.ruhrberg@bdew.de

Dr. Norman Fricke

Bereichsleiter „Recht und Europa“

AGFW

Telefon: +49 69 6304-207

E-Mail: n.fricke@agfw.de